

## **Rechtsverordnung über die Sperrzeit während des Kinder- und Heimatfestes Laupheim**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung- GastVO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 22.05.2017 die nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

### **§ 1 Regelung der Sperrzeit**

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaft wird während des Kinder- und Heimatfestes von Donnerstag auf Freitag auf 2 Uhr, von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag auf 3 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laupheim, 26.05.2017

Rainer Kapellen  
Oberbürgermeister